

Richtlinie Nr. 27 für den Fall, daß ein anderer als der im Haftbefehl- genannte gesetzliche Haftgrund gegeben ist, daß das Gericht nach Anhören des Staatsanwalts, außerhalb des Eröffnungsbeschlusses einen selbständigen Änderungsbeschluß zu erlassen hat, der die Begründung für das Vorliegen des neuen gesetzlichen Haftgrundes, gestützt auf die festgestellten Tatsachen, enthalten muß. Dieser Beschluß ist dem Angeklagten gemäß § 184 StPO bekanntzumachen bzw. zuzustellen, und der Angeklagte ist über sein Beschwerderecht (§ 127 StPO) zu belehren.

Bisher wurde wiederholt die Frage erörtert, ob das Gericht die Sache an den Staatsanwalt zurückgeben kann, wenn im Ermittlungsverfahren Kollektive der Werk tätigen nicht, nicht im ausreichenden Maße oder nicht mit der erforderlichen Qualität einbezogen worden sind. Der Kommentar nennt als Fall der Rückgabe zutreffend, daß ein Kollektiv nicht gemäß § 102 Abs. 3 StPO einbezogen worden ist und dem auch keine wichtigen Gründe entgegenstanden (S. 230). Zu diesem Ergebnis kommen auch Biebl/Pompos¹⁰. Ihnen ist zuzustimmen, daß eine Rückgabe unterbleiben sollte, wenn

- sich das Kollektiv in seiner Beratung noch nicht für eine bestimmte Mitwirkungsform oder für eine bestimmte Person als Kollektivvertreter entschieden hatte;
- der Täter nach Erhebung der Anklage die Arbeitsstelle wechselte und die Teilnahme eines Vertreters des neuen Kollektivs erforderlich ist;
- der Angeklagte die Tat bestreitet und das Kollektiv deshalb nur seine Persönlichkeit beurteilen kann;
- das Gericht neben der Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs noch eine andere Teilnahmeform oder die Übernahme einer Bürgschaft für notwendig hält;
- bei neuen, dem Kollektiv bisher nicht bekannten Umständen eine andere als die bereits gewählte Art der Mitwirkung erforderlich ist.

In § 192 Abs. 2 StPO werden die Begriffe „mitteilen“ und „unterrichten“ verwandt. Im Kommentar ist nicht dargelegt, ob sich daraus Konsequenzen für die Verfahrensweise des Gerichts ergeben. § 184 Abs. 2 StPO verwendet den Begriff der „formlosen Mitteilung“. Diese ist vorzunehmen, wenn durch die Bekanntmachung der Entscheidung für den Betroffenen keine Frist in Lauf gesetzt wird. Dem Beschuldigten und dem Geschädigten sind der Tenor und die Gründe des Ablehnungsbeschlusses durch das Gericht i. S. von § 184 Abs. 2 StPO mitzuteilen, z. B. durch einen einfachen Brief oder auch durch die mündliche Darlegung der Entscheidung. Auf jeden Fall muß aber das Gericht selbst seiner Pflicht zur Mitteilung genügen. Demgegenüber kann z. B. die „Unterrichtung“ des Kollektivs ggf. auch auf anderem Wege erfolgen, so z. B. durch ein Mitglied des Kollektivs, einen Schöffen oder im Einvernehmen mit dem Gericht durch den Staatsanwalt. Selbstverständlich trägt das Gericht die Verantwortung dafür, daß das Kollektiv in geeigneter Form unterrichtet wird.

Die Mitteilung über die Ablehnung der Eröffnung an den Geschädigten ist unerläßlich, damit er die ihm verbleibende Möglichkeit, seinen Anspruch auf anderem Wege geltend zu machen, nutzen kann. Er sollte deshalb zugleich mit der Mitteilung der Entscheidung darüber belehrt werden, auf welchem Wege er nunmehr seinen Anspruch geltend machen kann. Die Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens berührt nicht den Anspruch selbst.

10 Biebl/Pompos, „Über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren“, NJ 1968 S. 520 ff. (522).

Zu § 192 Abs. 1 StPO zählt der Kommentar zutreffend die Gründe auf, die zur Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens führen können. Ergänzend hierzu ist auf den Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zum Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (NJ 1968 S. 504) zu verweisen. Danach ist die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, wenn das Gericht im Eröffnungsverfahren feststellt, daß der Beschuldigte zu rechnungsunfähig ist (§ 15 Abs. 1 StGB).

Nach § 197 Abs. 2 StPO (Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers) muß das Gericht prüfen, ob der Beauftragte von „seiner Person her geeignet ist, eine Aufgabe als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zu erfüllen. Im Kommentar wird hierzu nicht ausgeführt, wie diese Brüfung durchgeführt werden soll. Grundsätzlich hat dies an Hand der Akten — insbesondere des Protokolls über die Beratung im Kollektiv — zu erfolgen. Keineswegs ist in jedem Fall eine Rücksprache mit dem Kollektiv oder Organ, das einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger beauftragt hat, notwendig. Das sollte nur ausnahmsweise geschehen, wenn Umstände zu prüfen sind, die sich nicht ohne weiteres aus den Akten ergeben.

Im Strafverfahren können gemäß § 198 StPO Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Nach § 33 Abs. 3 Ziff. 1 StGB kann der auf Bewährung Verurteilte verpflichtet werden, „einen mit seiner Tat angerichteten Schaden auf Antrag des Geschädigten durch Schadenersatzleistung oder, mit Einverständnis des Geschädigten, durch eigene Arbeit wiedergutzumachen“. Auf die sich damit ergebende Frage, in welchem Verhältnis diese beide Bestimmungen zueinander stehen, geht der Kommentar nicht ein.

Die Verurteilung zum Schadenersatz ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Es muß ein Antrag des Geschädigten (bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen des Staatsanwalts) vorliegen;
- dieser Antrag muß bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens gestellt sein“;
- der Anspruch darf nicht anderweitig geltend gemacht bzw. es darf noch nicht darüber entschieden worden sein.

Die Verpflichtung zur Schadenersatzleistung gemäß § 33 Abs. 3 Ziff. 1 StGB kann zwar auch nur ausgesprochen werden, wenn ein Antrag des Geschädigten vorliegt; die anderen Voraussetzungen brauchen jedoch, nicht vorzuliegen. Der Antrag des Geschädigten kann also auch noch in der Hauptverhandlung gestellt werden, und die Festlegung einer solchen Verpflichtung ist auch noch möglich, wenn der Anspruch anderweitig — z. B. vor der Zivilkammer oder einem gesellschaftlichen Gericht — anhängig gemacht worden ist bzw. bereits darüber entschieden wurde, ohne daß der Schadenersatz schon geleistet worden ist.

Beide Maßnahmen unterscheiden sich sowohl hinsichtlich ihres Charakters als auch der Möglichkeiten ihrer Realisierung. Durch die Verurteilung zum Schadenersatz wird im Strafverfahren der zivilrechtliche Anspruch des Geschädigten gesichert, den er gegebenenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen kann. Die Verpflichtung nach § 33 StGB ist dagegen eine Erziehungsmaßnahme des Gerichts. Kommt der Verurteilte dieser Verpflichtung böswillig nicht nach, kann

11 Der Schadenersatzantrag ist spätestens mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses dem Angeklagten zuzustellen. Wird dies vom Gericht fehlerhaft unterlassen, so ist eine Verurteilung zum Schadenersatz im Strafverfahren unzulässig. Vgl. O.G., Urteil vom 1. Juli 1968 — 2 Ust 9/68 — (NJ 1968 S. 506 ff.).